

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivision-Zugang 24 22 / 19 Nr. 936

Nr.

725/48

Dr. Dr. h. c. H. Heimerich
Rechtsanwalt u. Steuerberater

angefangen:
beendigt:

19

Max Bechtel, Metzger

Eppelheim, Kirchheimerstr. 18

Spruchk.-Verfahren

STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 50/1979 Nr. 420

936

LEITZ

Rapid E2
Din-Quart

Eriaeolum

4.10.46 Keweenaw

Ran 25.-

15/1.48 Tawas

IM 25. -

7. II 49

30. Dez. 1948.

ab 30.12.

Herrn

Metzgermeister Max Bechtel

Eppelheim b. Heidelberg

Kirchheimerstrasse 18

Dr. O. M.

- 725 -

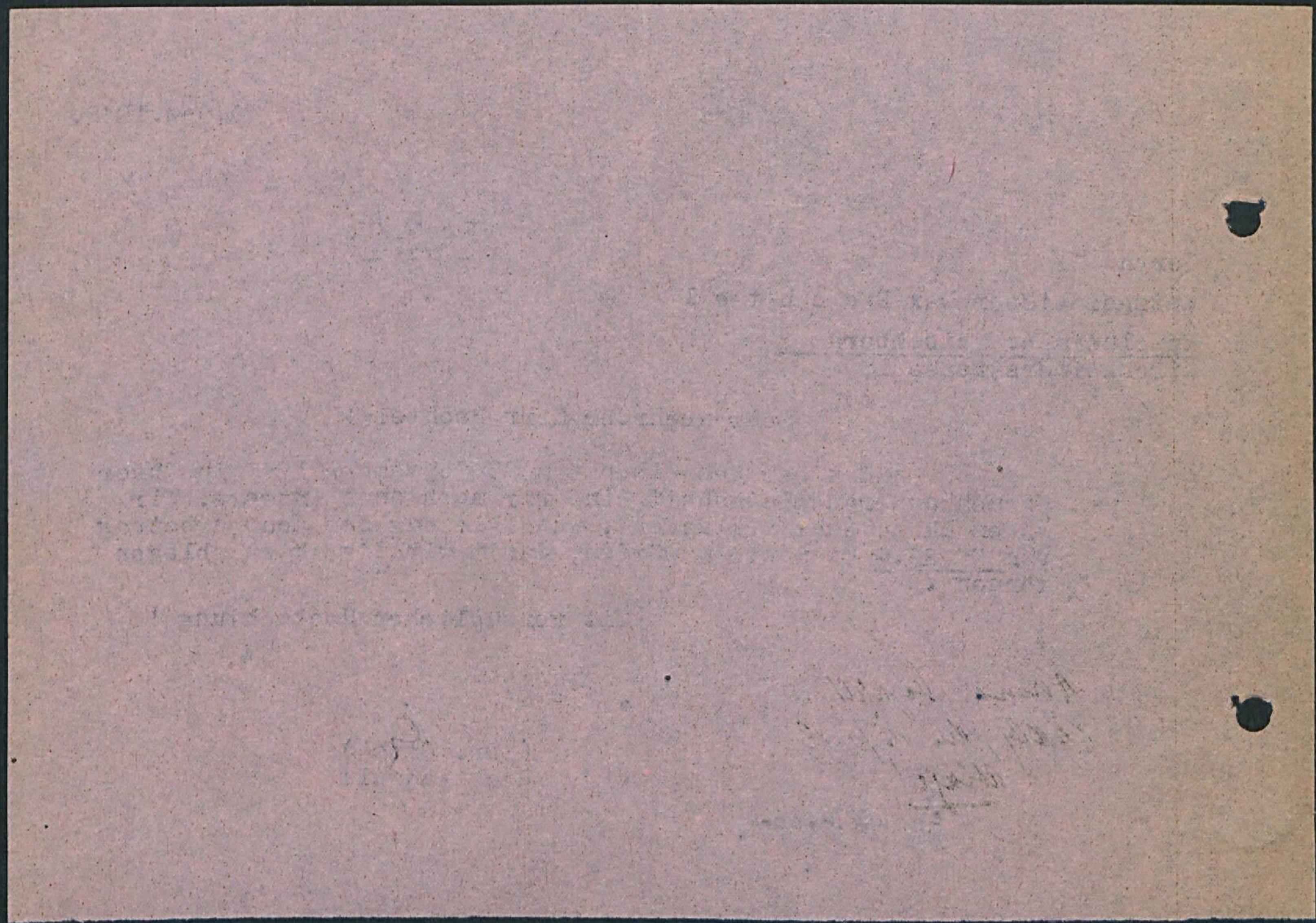
Sehr geehrter Herr Bechtel !

Auf unser Schreiben vom 23. September 1948 in Ihrer Spruchkammerangelegenheit sind wir noch ohne Antwort. Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie uns den Honorarbetrag von DM 25.- überweisen würden, damit wir die Akten ablegen können .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

Kosten bezahlt.
Nelly, den 15/1.49
Atteste!
H. M. M.

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt



1. XII. 48

23. Sept. 1948

1. I. 49

Dr. O./HZ
- 725 -

Herrn
Metzgermeister Max Bechtel
Eppelheim b. Heidelberg
Kirchheimerstr. 18

823/12

Sehr geehrter Herr Bechtel!

Wir nehmen an, daß Ihnen der Spruch der Spruchkammer Heidelberg auf Amnestierung im Nachverfahren mittlerweile zugegangen ist. Ihr Verfahren hat auf unsere seinerzeitige Berufungsschrift vom 11. Februar 1948 zwar in formeller Hinsicht einen etwas anderen Verlauf genommen, als wir im Auge hatten. Im Endergebnis kommt es aber auf das gleiche heraus, ob Sie im Wege der Berufung oder im Wege der Abkürzung der Bewährungsfrist mit anschließendem Nachverfahren Mitläufer bzw. amnestiert worden sind.

Wir bitten jedoch um Ihre baldgef. Mitteilung, ob wir trotzdem die Berufung weiter verfolgen sollen mit der Folge, daß auch die Tatsache aus der Welt geschafft wird, daß Sie eine Zeit lang mindergelastet gewesen sind.

Für unsere bisherigen Bemühungen, die in die Zeit vor der Währungsreform fallen, gestatten wir uns, ein Honorar von DM 25.- in Ansatz zu bringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

卷之三

How to Get the Most Out of Your Language

卷之三十一

卷之三十一

第二回 二月の夜

Spruchkammer Heidelberg

X / X / R Den 29.7.1948

Aktenzeichen: 59/26/2260 - 31.862

25-

Dr. E./Li.

23. Sep. 1948

SPRUCH

Auf Grund des Art. 42 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 in Verbindung mit der 25. Durchführungsverordnung vom 14. November 1947 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden Dr. Engelmann

2. den Beisitzern Dr. Hedwig Jochmus

K. Holzwarth

gegen Max Bechtele Metzgermeister

(Vor- und Zusatz)

(Bernf)

30.12.1907 in Eisenberg

(Thüringen)

Eppelheim, Kirchheimerstr. 18

(Geburtsstag)

(Anschrift)

im schriftlichen Verfahren folgenden Spruch:

1. Das Verfahren wird gemäß § 2 der Amnestieverordnung vom 5. Februar 1947 eingestellt.
2. Geleistete Geldsühnen, sonstige abgeleistete Sühnemaßnahmen und Verfahrenskosten werden nicht erstattet.
3. Für diese Entscheidung sind nach der 21. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz vom 13. März 1947 eine Verwaltungsgebühr, sowie Auslagen und Kosten in Höhe von insgesamt DM. 20.— zu zahlen. Dieser Betrag ist bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen 14 Tagen an die zuständige Gerichtskasse oder Gerichtszahlstelle unter Angabe von Aktenzeichen und Gebühren-Listen-Nummer bar oder durch Überweisung einzuzahlen.

Die Verwaltungsgebühr entfällt, falls bereits eine Verfahrensgebühr für eine frühere Entscheidung an die Gerichtskasse bezahlt wurde. In diesem Fall ist der Gerichtskasse die Quittung über die bezahlte Gebühr innerhalb 14 Tagen vorzulegen.

Ausgefertigt und
beglaubigt:

5. Aug. 1948

Die Geschäftsstelle.



Zahlstelle: Heidelberg

Konto: 1981

Aktenzeichen: siehe oben

Gebühren-Listen-Nummer: _____

Bei Einzahlung angeben!

BEGRUNDUNG:

Der (Die) Betroffene wurde durch Spruch der

Kammer Heidelberg

vom

15.1.1948

s. oben

Az.:

in die Gruppe der Minderbelasteten eingereiht. Die angeordnete Bewährungsfrist wurde durch Entscheid des Ministers für politische Befreiung für abgelaufen und die aus Art. 17 IV und V, sowie Art. 17 VI in Verbindung mit Art. 16 Ziff. 2 verhängten Sühnen, soweit noch nicht verbüßt bzw. bezahlt, für aufgehoben erklärt. Im Nachverfahren gemäß Art. 42 hat der Öffentliche Kläger beantragt, das Verfahren gemäß § 2 der Amnestieverordnung vom 5. 2. 47 einzustellen. Diesem Antrag war stattzugeben, da der (die) Betroffene erwarten läßt, daß er (sie) seine (ihre) Pflichten als Bürger(in) eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen werde. Er (sie) war daher in die Gruppe der Mitläufer einzustufen; da auf ihn (sie) die Voraussetzungen des § 2 Ziff. 1 / Ziff. 2 der angeführten Amnestieverordnung zutreffen, war das Verfahren einzustellen.

ges. Dr. Engelmann

(Unterschrift)

ges. Dr. Hedwig Jochmus

(Unterschrift)

ges. K. Holzwarth

(Unterschrift)

Dr. O

Kostewi

IK

228

London 0.6

17. Sept. 1948.

30/P.✓

ab 17/P.

Dr.R./S.
- 725 -

An den
Aufsichtsführenden Herrn Vorsitzer
der Spruchkammer Heidelberg

Heidelberger
Bergstr. 106

Betr.: Max Bechtel, Metzger in Eppelheim, Kirchheimerstr. 18
AZ.: 59/26/2260 - 31862

Wir haben die Verteidigung des oben genannten Betroffenen übernommen und in seinem Auftrage am 11.2.48 bei der Spruchkammer Heidelberg Berufung gegen den Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 15.1.48 eingelegt. Da wir über den Fortgang des Verfahrens bis Juli keine Nachricht erhalten haben und überdies der Ansicht waren, daß auf Grund der neuen Bestimmungen eine Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer im Schnellverfahren ohne weiteres möglich sei, da nach der Begründung des erstatinstanzlichen Spruchs gegen den Betroffenen keinerlei individuelle Belastungen vorgelegen haben, haben wir bei der Berufungskammer Karlsruhe am 9.7. die Erledigung obiger Sache in Erinnerung gebracht. Wir erhalten nunmehr mit Schreiben vom 13.9.48 von der Berufungskammer Karlsruhe, Geschäftsstelle, die Nachricht, daß von dem Berufungsverfahren unseres Mandanten dort nichts be-

V. 9/03

kannt sei, daß weder die Berufungsschrift eingegangen noch eine Akte vorhanden sei. Wir bitten um Auskunft, ob sich die Akten noch bei der Spruchkammer Heidelberg befinden und welche Gründe einer Weiterleitung der Berufungsschrift an die zuständige Berufungskammer entgegenstehen.

Or
(Dr. Otto)
Rechtsanwalt.

R billt bis folgendes 2/4 wa
Berufungskammer Karlsruhe

-Geschäftsstelle-

mit Beilegung

15. Sep. 1948

Karlsruhe, den 13.9.1948.
Wa.

U. zurück.

A

Zu umseitig angefragtem Berufungsverfahren wird mitgeteilt,
daß bei uns weder eine Berufungsschrift, noch eine Akte
vorhanden ist. Wir geben Ihnen daher Ihr Schreiben vom
9.7.48 zu unserer Entlastung zurück.



Leiter der Geschäftsstelle

Nr. 100
Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Zentralberufungskammer

12. JUL. 1948

KARLSRUHE

⑦ HEIDELBERG, den 9. Juli 1948
Büro: Neuenheimer Landstraße 4
Telefon 45 65 Dr. O./Kr.
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestraße 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

An die
Berufungskammer
K a r l s r u h e / B d n.
Moltkestrasse

227

Betr.: Max. Bechtel, Metzger in
Eppelheim, Kirchheimerstr. 18
A.Z.: 59/26/2260
31862

Wir gestatten uns, die Erledigung unserer Berufungs-
schrift vom 11.2.1948 in obiger Sache in gefl. Erinnerung zu
bringen. Auf Grund der neuen Bestimmungen dürfte eine Einreichung
des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer im Schnellverfahren
ohne weiteres möglich sein, da sich ausweislich der Begründung
des erstinstanzlichen Spruches gegen den Betroffenen keinerlei
individuelle Belastung ergeben hat.

Rechtsanwälte

Dr. Dr. h. c. Heimerich

Dr. Otto

(Dr. Otto)

Rechtsanwalt.

nichts vorh.
17/8. 1948
10.9. 1948

17.8. 1948
Wv. 10.9. 1948

He

1.

B. m.

48 / - 765 -
9. Juli 1948

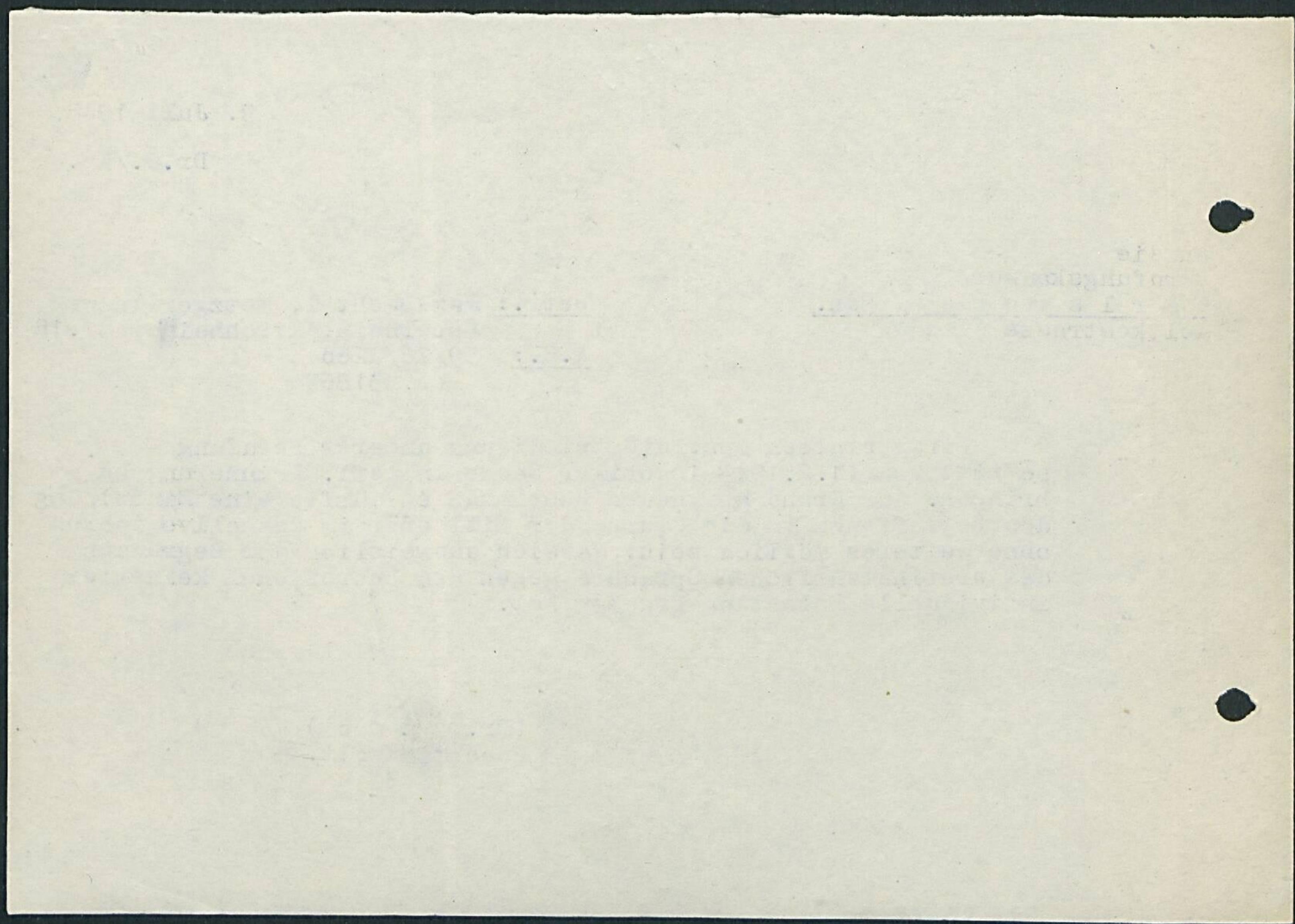
Dr.O./Kr.

An die
Berufungskammer
K a r l s r u h e / Bdn.
Moltkestrasse

Betr.: Max Bachtel, Metzger in
Eppelheim, Kirchheimerstr. 18
A.Z.: 59/26/2260
31862

Wir gestatten uns, die Erledigung unserer Berufungsschrift vom 11.2.1948 in obiger Sache in gefl. Erinnerung zu bringen. Auf Grund der neuen Bestimmungen dürfte eine Einreichung des Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer im Schnellverfahren ohne weiteres möglich sein, da sich ausweislich der Begründung des erinstanzlichen Spruches gegen den Betroffenen keinerlei individuelle Belastung ergeben hat.

(Dr. O t t o)
Rechtsanwalt.



W. 93. ✓

25/3. ✓

10/4 ✓

1/7.

über
die Spruchkammer Heidelberg

Heidelberg
Bergstr. 106

an
die Berufungskammer Karlsruhe

Karlsruhe

Heidelberg, den 11. Febr. 1948.
Dr. H. S.

ab 11/17.

Betr.: Max Bechtel, Metzger in Eppelheim, Kirchheimer Str. 18.
AZ.: 59/26/2260
31862

wir haben die Verteidigung des Betroffenen übernommen.
Herrn und im Auftrage des Betroffenen legen wir gegen den
Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 15.1.48, der dem Betrof-
fenen am 24.1.48 zugestellt worden ist, das Rechtsmittel der
Berufung ein. Vollmacht liegt bei.

Zur Begründung der Berufung haben wir folgendes auszufüh-
ren:

1. Persönliches:

Der Betroffene ist 1907 geboren, ist verheiratet und hat
4 Kinder. Er ist nicht Metzgermeister, sondern leitet im Rahmen
des elterlichen Betriebes eine Schweinezucht und Schweinemüterei.
Der Betroffene hat nach dem Besuch der Volksschule als Metzger
gelernt und ist als Metzgergenosse an verschiedenen Orten in
Deutschland und auch auf Überseedampfern bis 1932 tätig gewesen.
Dann ist der Betroffene nach Eppelheim zurückgekehrt, um seinem
Vater in dessen Betrieb zu unterstützen. Von 25.8.39 bis Oktober
1945 war der Betroffene im Wehrdienst, zuerst als einfacher Sol-

dat und später als Unteroffizier. Er war bei der 16. Panzergrenadierdivision eingeteilt, die nach Kriegsende in Niedersachsen interniert war.

Der Betroffene und seine ganze Familie gehören der evangelischen Kirche an. Ein Kirchenaustritt hat nicht stattgefunden. Alle Kinder, die durchweg in der Nazizeit geboren wurden, sind getauft.

2. Politische Befähigung:

Der Betroffene war im Zeitpunkt der Machtergreifung erst 26 Jahre alt. Vorher hat er irgend einer politischen Organisation nicht angehört. Wenn er am 1.6.33 der NSDAP beitrat, so geschah dies unter dem Eindruck der schlechten wirtschaftlichen Lage, die insbesondere auch das Geschäft der Fazilitäts Rechtel in Mitleidenschaft gezogen hatte, und in der Hoffnung, daß es dem Nationalsozialismus vielleicht gelingen würde, eine Wendung in den trostlosen wirtschaftlichen Verhältnissen herbeizurufen. Mit der Ideologie des Nationalsozialismus hat der Betroffene nichts zu tun, insbesondere lehnte er den Antisemitismus ab. Er blieb Mitglied des evangelischen Kirchenchores Zappelheim und trat, obwohl er ein kräftiger junger Mann war, weder der SA noch der SS bei. Die einzige Funktion, die der Betroffene übernahm, war die eines Blockleiters der NSDAP, die er vom Sommer 1934 bis zum August 1939, dem Termin seiner Einziehung zur Wehrmacht, ausübte. Es ist also ein Irrtum, wenn in dem Spruch gesagt wird, der Betroffene sei Blockleiter bis 1945 gewesen. Zu der Blockleiterfähigkeit ist der Betroffene durch den Ortsgruppenleiter Bubner in Zappelheim veranlaßt, um nicht zu lange geprägt worden. Bubner hat alles getan, um gerade die jüngeren Parteimitglieder zu der Übernahme eines kleinen Amtes zu bringen. Er hat dem Betroffenen mit Parteiausschluß

gedroht, wenn er kein Amt übernehmen würde. Der Betroffene wollte dieses Risiko nicht eingehen und hat sich schließlich bereit erklärt, das Amt als Blockleiter zu übernehmen. Er hat sich in diesem Amt aber darauf beschränkt, Parteibeiträge, Mintonspenden und Spenden für die Winterhilfe einzusammeln. Sonst hat der Betroffene als Blockleiter nichts getan, insbesondere hat er sich nicht propagandistisch für die NSDAP eingesetzt. Auch an Versammlungen und Aufmärschen hat der Betroffene nur in ganz seltenen Fällen, wenn er absolut nicht mehr ausweichen konnte, teilgenommen.

3. Widerlegungsbeweis:

Der Betroffene hat nichts getan, um durch seine Stellung oder Tätigkeit die Gewaltherrschaft der NSDAP im Sinne des Art. 7 des Überungsgesetzes wesentlich zu fördern. Er ist nur nominelles Parteimitglied gewesen. Als Blockleiter gehörte er zu den kleinen Anteilsgern. Diese Tatsache macht nach den neuen Bestimmungen den Betroffenen nicht zum Aktivisten. Im übrigen hat auch der Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 15.1.48 ausdrücklich anerkannt, daß "die festgestellten Tatsachen den Schluß rechtfertigen, daß der Betroffene kaum mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen hat". Es war darum falsch, den Betroffenen in die Gruppe III der Kinderbelasteten einzureihen, denn der Betroffene gehört zweifellos nicht zu den Personen, die sich wegen ihres Verhaltens und ihrer Persönlichkeit nach erst noch befragen müssen. Eine Bewährungsfrist und gar eine Sonderarbeit ist um so weniger am Platz, als der Betroffene seit seiner Entlassung aus der Wehrmacht bewiesen hat, daß er sich für den

wiederaufbau und den neuen Staat einzusetzen gewillt ist. Er hat seit seiner Rückkehr vom Militär den Schweinebestand des väterlichen Betriebes, der im Herbst 1945 nur noch eine sehr geringe Zahl von Tieren umfasste, innerhalb eines Jahres durch eigene Zucht wieder auf 270 Schweine gesteigert und hat dadurch der deutschen Ernährungswirtschaft wesentlich geholfen. Der Betrieb des Betroffenen wird allgemein als Musterbetrieb angesehen.

Es wird noch auf die drei Beztätigungen verwiesen, die der Betroffene in der I. Instanz vorgelegt hat und die ebenfalls bekunden, daß der Betroffene in keiner Beziehung ein aktiver Nationalsozialist gewesen ist, daß er vielmehr offen und frei Kritik am Nationalsozialismus übte, daß er ein treuer Anhänger der Kirche war und ein fleißiger und zuverlässiger Mann, der in der Sorge für seine Familie und der Arbeit für seinen Beruf aufging. Einige weitere Zeugnisse werden noch vorgelegt werden.

Es wird beantragt, den Spruch der Spruchkammer Heidelberg vom 15.1.48 aufzuheben und den Betroffenen in die Gruppe der Mitläufer einzureihen. Zu einer Erhöhung des Sühnebetrages von RM 500.-- besteht kein Anlaß, da dieser Betrag den Einkommensverhältnissen des Betroffenen und seinem nur unwesentlichen Einsatz für den Nationalsozialismus entspricht. *Im übrigen dünkt der Betroffene als Mitläufer unter die Tumestie fallen.*

1. Anlage

(Dr. Heinerich)
Rechtsanwalt.

Prozeßvollmacht

zu erledigen und zu unterschreiben zu lassen

Herrren Dr.-Dr.-h.c.-Hermann Seimerich und Dr. Heinz G.-C.-Otto,
Rechtsanwälte in Heidelberg, Neuenheimerlandstraße 4

wird hiermit in Sachen des Max Bechtel, Metzger in
Eppelheim, Kirchheimerstr. 18
gegen

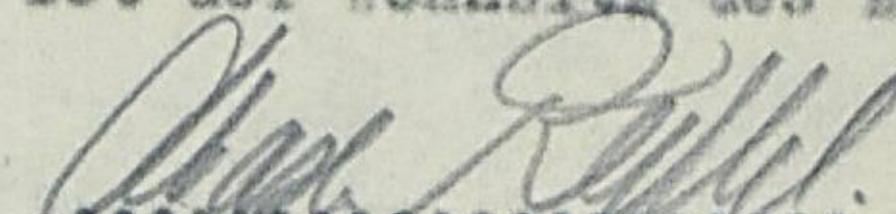
wegen Spruchkammerverfahren

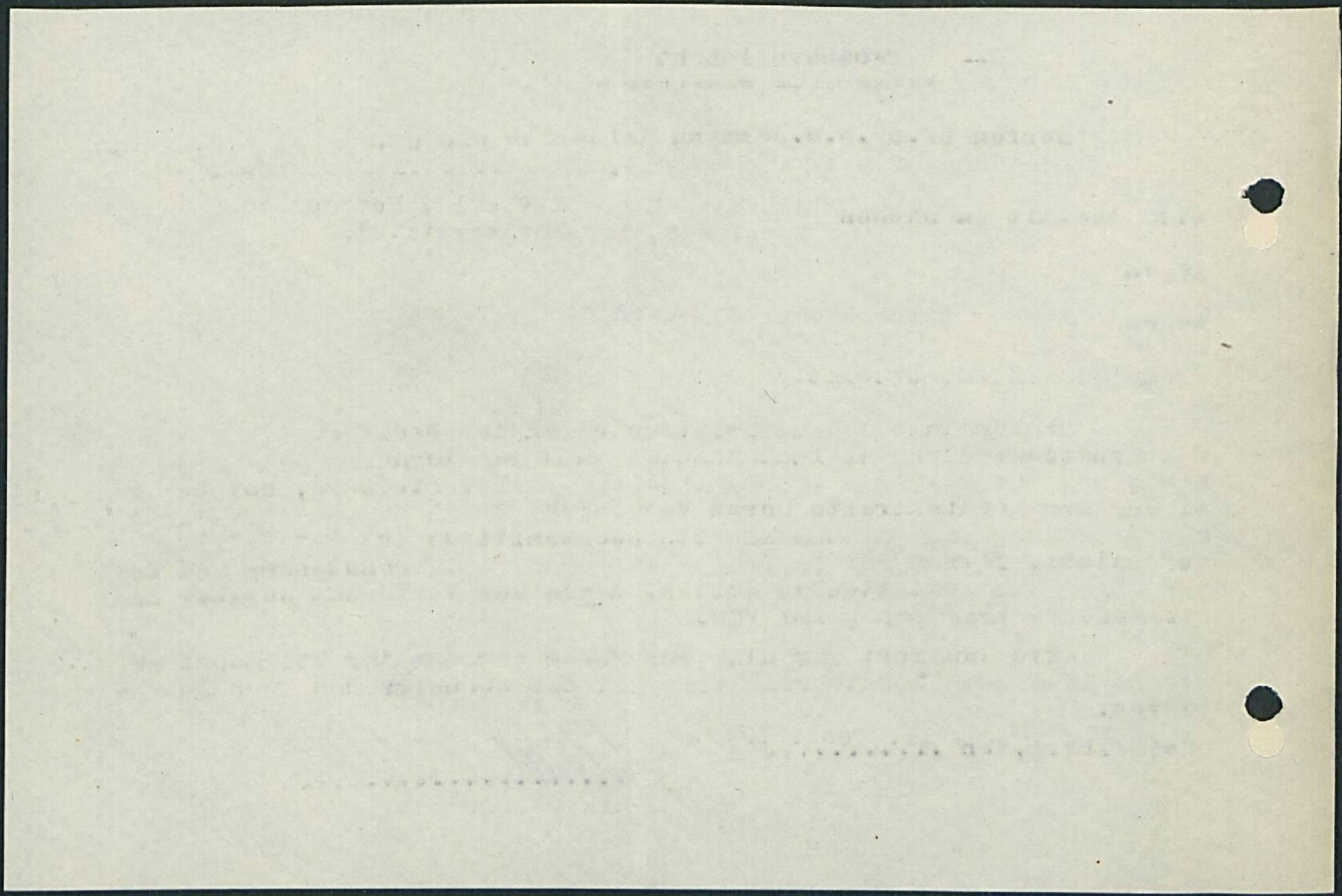
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegnahme von Zustellungen zur Bestellung eines Vertreters, zur Beurteilung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner zu erstattenden Kosten, sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Wohnsitz des Bevollmächtigten.

Heidelberg, den 11. Febr. 1948.


(Unterschrift)



Spruchkammer Heidelberg

Den 15.1.1948
He

Aktenzeichen: 59/26/2260
31862

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Ing. B. Grieser

2. den Beisitzern: Paul Opitz

Käthe Holzwarth

August Metzger

gegen Max Bechtel Vor- und Zuname

Metzgermeister

Beruf

30.12.1907 Geburtstag

Eppelheim, Kirchheimerstr. 18

Anschrift

im schriftlichen Verfahren — auf Grund der mündlichen Verhandlung — folgenden

SPRUCH:

Der (die) Betroffene ist Minderbelagstet

Es werden ihm (ihr) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:

Er hat einen Betrag von 500.-RM zu einem Wiedergutmachungsfonds zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit tritt an Stelle von 25.- RM eine Arbeitsleistung von einem Tag.

Bewährungsfrist 1 Jahr, gerechnet vom Tage der Rechtskraft des Spruches an.

Eine Sonderarbeit von 30 Tagen wird als angemessen erachtet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der (die) Betroffene — die Staatskasse.

Streitwert 3.000,-RM.

BEGRÜNDUNG:

Max Bechtel ist 40 Jahre alt, verheiratet, Metzgermeister. Sein Einkommen beträgt 3000.-RM; sein Vermögen 2.400.-RM.

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1933-45, er war Blockleiter von 1934-45.

Er ist damit Amtsträger gemäß Anlage zum Gesetz Teil A unter D II 1, was zur Folge hat, dass gemäß Art. 10 des Gesetzes vermutet wird, dass er Belasteter im Sinne des Art. 7-9 des Gesetzes ist.

Der Betroffene macht geltend, dass er keinen der Tatbestände der Art. 7-9 des Gesetzes jemals verwirklicht habe. Der schlechte

Geschäftsgang in den Jahren 1930-33 habe ihn zum Eintritt in die NSDAP veranlaßt, denn er hätte sich von der Machtübernahme des Nationalsozialismus Besserung erhofft.

Die Entlastungszeugnisse bestätigen die Angaben des Betroffenen und heben die tolerante Haltung von Bechtel, Andersdenkenden gegenüber, hervor. Die Beweisaufnahme hierzu hat ergeben: Der Betroffene hat sich nicht im Laufe seiner Zughörigkeit zur NSDAP besonders aktiv für diese eingesetzt. Er hat sich auf seine Beitragsszahlung beschränkt und nur auf fortgesetztes Drängen des Ortsgruppenleiters nahm er das Amt des Blockleiters an. Sein Amt beschränkte sich auf das Sammeln von Parteibeiträgen und Spenden, er hat aber keine Werbetätigkeit ausgeübt.

Die festgestellten Tatsachen rechtfertigen den Schluss, dass der Betroffene kaum mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen hat.

Er wird deshalb in die Gruppe III der Minderbelasteten, gemäß Art. II I Ziffer 1, eingereiht.

Die Sühnefolgen für ihn ergeben sich aus Art. 17.

Die Bewährungsfrist beträgt 1 Jahr. Er hat einen Sühnebetrag von 500.-RM und 30 Tage Sonderarbeit zu leisten.

ausgefertigt und
beglaubigt:

22.Jan.1948

Die Geschäftsstelle ^{Gesetzlichkeit}

Kreislauf Heideberg

Der Vorsitzende:
gez.Grieser

Die Beisitzer:
gez.P.Opitz

K.Holzwarth
P.Rehberger

Ernst Z w i r n
Fuhrunternehmer
Kies und Sandgeschäft
Eppelheim Hauptstrasse 65
Ruf 4863

Eppelheim, den 1.11.47

Max Bechtel in Eppelheim
kenne ich seit vielen Jahren. Näher bekannt ist er mir seit dem Jahre 1932, in welchem er dem Evg.Kirchenchor Eppelheim als Mitglied und Sänger beitrat und in welchem er mehrere Jahre hindurch mitgesungen hat. Ich selbst bin seit dem Jahre 1925 Mitglied des Evgl.Kirchenchors Eppelheim und seit dem Jahre 1928 Kassier-und auch seit vielen Jahren stellvertr.Vorstand. Bechtel wusste ich jederzeit zu schätzen. Er war ein sehr fleissiger und zuverlässiger, strebsamer Mann, dem immer die Sorge seiner Familie und seiner Mitmenschen hoch stand. Bechtel ist nie politisch besonders hervorgetreten. Auch ist mir nie bekannt geworden, dass er irgendjemand in politischer Hinsicht Schwierigkeiten bereitet hat.

Ich selbst war nicht Mitglied der NSDAP und kann Herr Bechtel nur ein gutes Zeugnis ausstellen. Auch nach dem Kriege, an welchem er hat teilnehmen müssen, ist er seit längerer Zeit wieder bei dem Evgl.Kirchenchor Eppelheim als Sänger teilhaftig.

gez. Ernst Z w i r n

NO. 1 - 2 3 4
THE DOLPHIN
MILITARY POLICE
SCHOOL
CAMP DOLPHIN
1943

RECORDED IN THE
DOLPHIN MILITARY POLICE SCHOOL
BY THE DOLPHIN MILITARY POLICE
SCHOOL STAFF
ON THIS JUNE 1943.
The following is a record of the
number of military police personnel
and their names who have
been issued uniforms and
ammunition and other supplies
by the DOLPHIN MILITARY POLICE
SCHOOL STAFF ON THIS JUNE 1943.
The following is a record of the
number of military police personnel
and their names who have
been issued uniforms and
ammunition and other supplies
by the DOLPHIN MILITARY POLICE
SCHOOL STAFF ON THIS JUNE 1943.

Bürgermeisteramt
Eppelheim

Eppelheim, den 31.Oktb.1947

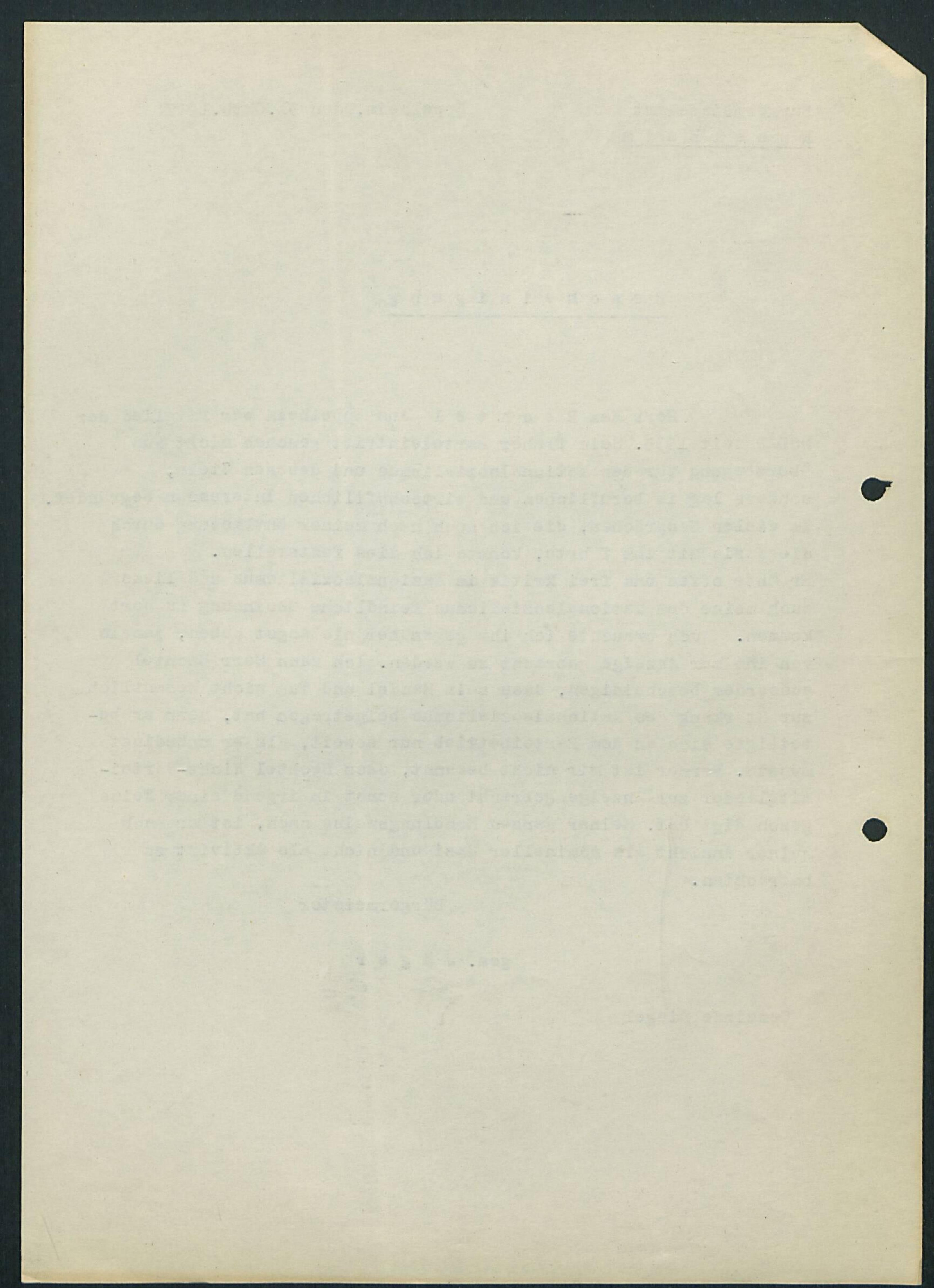
B e s c h e i n i g u n g

Herr Max Bechtel aus Eppelheim war Mitglied der NSDAP seit 1933. Sein früher Parteieintritt geschah nicht aus Überzeugung für den Nationalsozialismus und dessen Ziele, sondern lag in beruflichen und wirtschaftlichen Interessen begründet. In vielen Gesprächen, die ich noch nach meiner Entlassung durch die Nazis mit ihm führte, konnte ich dies feststellen. Er übte offen und frei Kritik am Nazionalsozialismus und liess auch meine dem Nazionalsozialismus feindliche Gesinnung zu Wort kommen. Auch brauchte ich ihm gegenüber nie Angst haben, jemals von ihm zur Anzeige gebracht zu werden. Ich kann Herr Bechtel ausserdem bescheinigen, dass sein Handel und Tun nicht wesentlich zur Stärkung des Nazionalsozialismus beigetragen hat, denn er beteiligte sich an dem Parteibetrieb nur soweit, als er unbedingt musste. Ferner ist mir nicht bekannt, dass Bechtel Nicht-Partei-mitglieder zur Anzeige gebracht oder sonst in irgend einer Weise geschädigt hat. Seiner ganzen Handlungsweise nach, ist er nach meiner Ansicht als nomineller Nazi und nicht als Aktivist zu betrachten.

Bürgermeister

gez. J ä g e r

Gemeinde Siegel



Evg. Pfarramt
Eppelheim b. Heidelberg
Fernruf: Heidelberg 4144

Eppelheim, den 30.10.1947
Bestätigung über kirchl.
Zugehörigkeit betr.:

B e s t ä t i g u n g !

Hiermit wird bestätigt, dass Herr

Max Bechtel
bisher Eppelheim, Kirchheimerstrasse 18
nie aus der evg. Kirche ausgetreten ist und er wie auch seine
ganze Familie sowohl getauft sind und der Kirche immer angehört
haben. Herr Bechtel war und ist dafür bekannt, dass er sich
stehts bewusst zur Kirche gehalten und sich durch keinerlei
politische oder weltanschauliche Strömung hat beirren lassen.
So ist er auch während der ganzen Nazi-Zeit bis zur Einberufung
zur Wehrmacht, sehr eifriges und innerlich begeistertes Mit-
glied des Kirchenchores gewesen. Gerade um dieser Haltung
willen geniesst B. im Kirchenchor grosses Ansehen.

Die Kinder von B. tragen keine arisierten Namen
und sind immer bewusst christlich und kirchlich erzogen worden.
Herr und Frau Bechtel entstammen bewusst christlichen Familien
und haben dieses Bewusstsein nie verleugnet, auch nicht in der
Zeit des Naziregimes.

(kirchl.Siegel)

gez.
Gottlob Hess

Max Bechtel
Eppelheim
Kirchheimerstrasse Nr. 18

Heidelberg, den 6.11.47

Ihre Zch. Sche/Li.

Aktenzeichen: 59/ 26/ 2260

An die

Spruchkammer
Heidelberg

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen mich.

Am 1. Mai 1933 trat ich in die NSDAP ein. Der Grund war folgender:

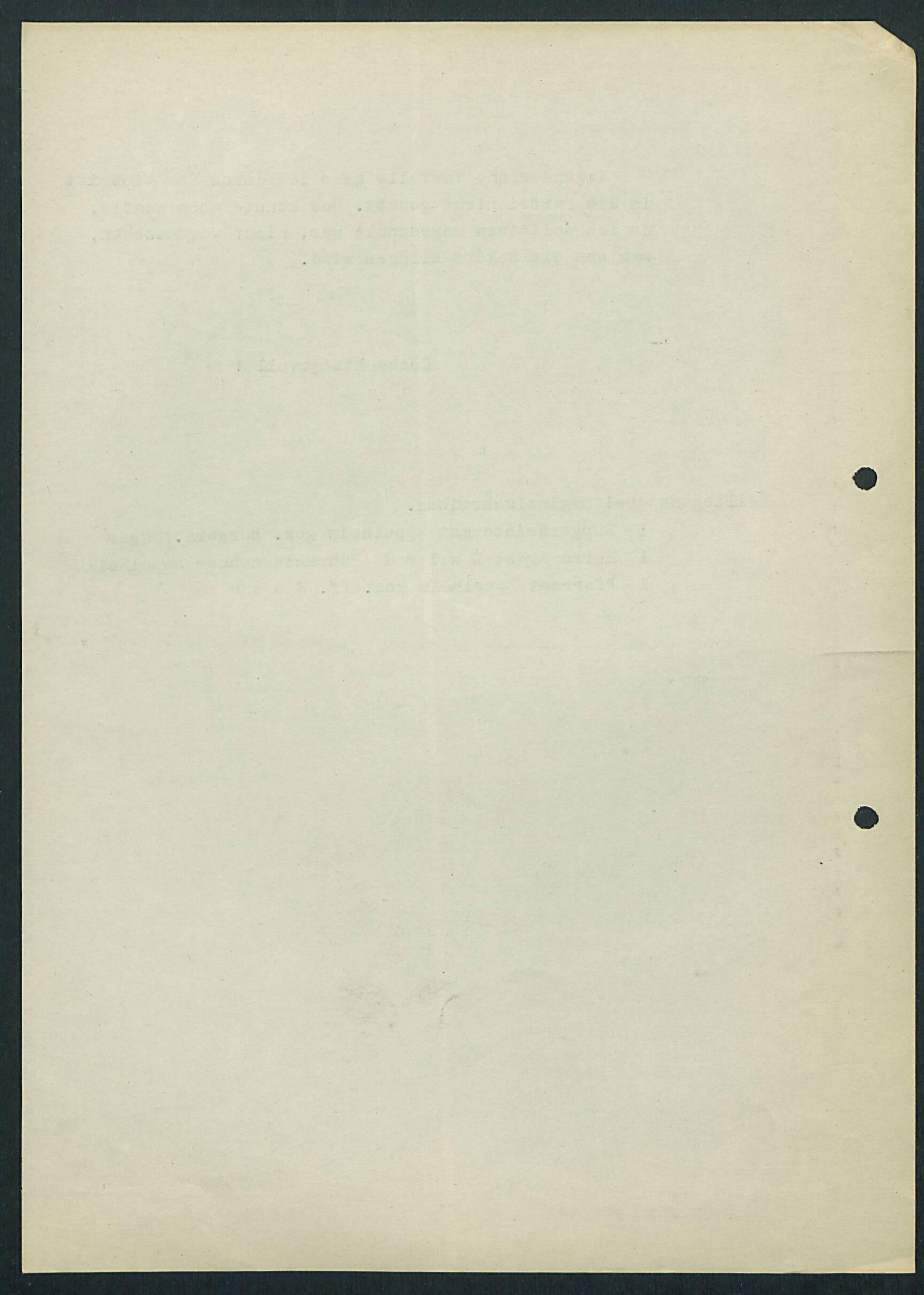
In der damaligen Zeit war unser Geschäft (Schweinemästerei) vor dem Ruin, da wir kaum noch Absatzmöglichkeiten Hatten und wenn verkauft werden konnte, war oft kein Geld dafür zu erhalten. Ich sah nun durch die Machtübernahme der NSDAP einen Lichtblick in dieser trostlosen Zeit und glaubte damals die Zeiten müssten besser werden. Im Jahre 1934 wurde ich öfter zu dem damaligen Ortsgruppenleiter Hübner geladen, der mir mitteilte, dass ich innerhalb der Ortsgruppe etwas tun müsste, denn nur zahlende Mitglieder braucht die Partei nicht. Verschiedenemal wusste ich mich auszureden und konnte Herr Hübner vertrösten. Aber als er mir mit Parteiausschluss drohte, und mir die Folgen sehr schwarz malte, habe ich das Amt als Blockleiter übernommen. Ich sammelte Parteibeiträge, Eintopfspenden und Winterhilfe. In den letzten Tagen des Aug. 1939 wurde ich Soldat und kam erst wieder im Septb. 1945 zurück.

Irgendwelche Vorteile habe ich durch den Eintritt in die Partei nicht gehabt. Und konnte auch damals, da ich politisch ungeschult war, nicht voraussehen, was uns die Zukunft bringen wird.

Hochachtungsvoll !

Beiliegend drei Orginalschreiben.

- 1 Bürgermeisteramt Eppelheim gez. Bürgerm. Jäger
- 1 Herrn Ernst Z w i r n Fuhrunternehmer Eppelheim
- 1 Pfarramt Eppelheim gez. Pf. H e e s



Lfd. Nr.	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe
----------	------------------	------------------	-----------

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von
Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick Umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname *Rumel* Vorname *Heinrich* Beruf *Mehrerer*

Wohnort *Grenzau* Straße *Am Markt*

Geburtsdatum *30.12.07* Geburtsort *Elsterberg* Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden

Wohnorte seit 1933:

- a) *Grenzau* von bis
 b) von bis
 c) von bis

1.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitglieds-Nr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber			Klasse oder Teil B
							Bezeichnung	von	bis	
a	NSDAP	ja	120	1937-	1939	Blattkoffer	1934	1939		
b	Allg. SS	/								
c	Waffen-SS	/								
d	Gestapo	/								
e	SD. der SS (Sicherheitsdienst)*	/								
f	Geheime Feldpolizei	/								
g	SA	/								
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)	/								
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)	/								
k	NSF. (NS-Frauenschaft)	/								
l	NSDSTB. (NS-Studentenbund)	/								
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)	/								
n	HJ	/								
o	BdM	/								

* Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer 1 einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber			Klasse oder Teil B
		Bezeichnung	von	bis	
a					
b					
c					
d					
e					
f					
g					

* Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? Welcher?
4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)?
5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine sonstige Naziorg.? an welche in welchen Jahren: insgesamt RM:

Lfd. Nr.

Quittung

Bei der Lebensmittelkartenausgabe vorzuzeigen!

Vom Meldepflichtigen selbst auszufüllen und sorgfältig aufzubewahren!

Herr / Frau / Fr.

Rudolf
Zuname

Otto
Vorname

geb. am

30.12.07

wohnhaft in *Grenzau* Straße hat heute auf unterzeichneter Dienststelle seinen Meldebogen abgegeben.

Ort

Datum

Stempel und Unterschrift d. Dienststelle

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genaue Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a	<i>Heimwehr 15 May 1942</i>	<i>HJ</i>	<i>13.92</i>	
b				

c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? von bis

d Waren Sie Generalstabsoffizier? Rang von bis

7.	In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?		Höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	
	Bezeichnung	von bis	Bezeichnung	von bis
a				
b				
c				
d				
e				
f				

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtiges Vermögen des Betroffenen RM
a	1932	<i>Arbeitseinsatz</i>					
b	1934						
c	1938						
d	1943	<i>Soldat</i>					
e	1945						

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert?

Welche?

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft oder anderen Organisationen bisher nicht aufgeführte

Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen?

Welche?

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? Akt.Zeichen?

Wo?

Mit welchem Ergebnis?

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt?

Vorläufig? Endgültig? Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt?

Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein?

Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

14. Bemerkungen:

Keine

Datum

Unterschrift:

Name

Vorname

Lfd. Nr.	Einlieferungsort	Einlieferungstag	Buchstabe

Meldebogen

auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 46

Deutlich und lesbar ausfüllen (Druckbuchstaben)! Dick Umrahmtes nicht ausfüllen! Jede Frage ist zu beantworten!

Zuname Vorname Beruf

Wohnort Straße

Geburtsdatum Geburtsort Familienstand ledig/verheiratet/verwitwet/geschieden

Wohnorte seit 1933:

a) von bis
b) von bis
c) von bis

I.	Waren Sie jemals Angehöriger, Anwärter, Mitglied, förderndes Mitglied der:	Ja oder Nein	Höchster Mitgliedsbeitrag monatlich RM	von	bis	Mitglieds-Nr.	höchster Rang oder höchstes bekleidetes Amt oder Tätigkeit, auch vertretungsweise oder ehrenhalber	Bezeichnung	von	bis	Klasse oder Teil B
a	NSDAP										
b	Allg. SS										
c	Waffen-SS										
d	Gestapo										
e	SD.der SS (Sicherheitsdienst)*										
f	Geheime Feldpolizei										
g	SA										
h	NSKK. (NS-Kraftfahr-Korps)										
i	NSFK. (NS-Flieger-Korps)										
k	NSF. (NS-Frauenschaft)										
l	NSDSTB. (NS-Studentenbund)										
m	NSDoB. (NS-Dozentenbund)										
n	HJ										
o	BdM										

Hier ist auch nebenamtliche Mitarbeit, z. B. Vertrauensmann aufzuführen.

2.	Gehörten Sie außer Ziffer I einer Naziorganisation gemäß Anhang zum Gesetz an?	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a							
b							
c							
d							
e							
f							
g							

* Es ist jedem freigestellt hier auch die Zugehörigkeit zu anderen Organisationen nachzuweisen.

3. Waren Sie Träger von Parteiauszeichnungen (Parteiorden), Empfänger von Ehrensold oder sonstiger Parteibegünstigungen? Welcher?

4. Hatten Sie irgendwann Vorteile durch Ihre Mitgliedschaft bei einer Naziorganisation (z. B. durch Zuschüsse, durch Sonderzuteilungen der Wirtschaftsgruppe, Beförderungen, UK-Stellung u. ä.)?

5. Machten Sie jemals finanzielle Zuwendungen an die NSDAP oder eine sonstige Naziorg.? an welche in welchen Jahren: insgesamt RM:

6. Zugehörigkeit zur Wehrmacht, Polizeiformationen, RAD, OT, Transportgruppe Speer u. ä.

	Genaue Bezeichnung der Formation	höchster erreichter Rang	ab wann	Klasse oder Teil B
a				
b				

c Waren Sie NS-Führungsoffizier (auch wenn nicht bestätigt)? von bis

d Waren Sie Generalstabsoffizier? Rang von bis

7. In welchen Organisationen (Wirtschaft, Wohlfahrt) bekleideten Sie ein Haupt-, Neben- oder Ehrenamt?

	Bezeichnung	von	bis	Bezeichnung	von	bis
a						
b						
c						
d						
e						
f						

8. Angaben über Ihre Haupttätigkeit, Einkommen und Vermögen seit 1932

Ziff.	Jahr	Waren Sie selbstständig oder Arbeitnehmer?	Falls selbstständig Zahl der Beschäftigten	Stellung oder Dienstbezeichnung als Arbeiter, Handwerker, Angestellter, Beamter, Vorstand, Gesellschafter, Aufsichtsrat, Unternehmer, freier Beruf etc.	Firma des Arbeitgebers oder eigene Firma bzw. Berufsbezeichnung mit Anschrift	Steuerpflichtiges Gesam-Einkommen des Betroffenen RM	Steuerpflichtiges Vermögen des Betroffenen RM
a	1932						
b	1934						
c	1938						
d	1943						
e	1945						

9. Haben Sie Unternehmen oder Betriebe betreut oder kontrolliert?

Welche?

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft oder anderen Organisationen bisher nicht aufgeführte

Titel, Dienstränge oder -bezeichnungen verliehen?

Welche?

11. Läuft oder lief für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? Akt.Zeichen?

Wo? Mit welchem Ergebnis?

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt?

Vorläufig? Endgültig? Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt?

Durch welche örtliche Militärregierung und wann wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreführende oder unvollständige Angaben werden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur politischen Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein?

Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

14. Bemerkungen:

Unterschrift:

Datum

Name

Vorname